
21/SPET XXIII. GP

Eingebracht am 16.01.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition



Parlamentsdirektion
L2. - Bundesratsdienst

Parlament
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Dieter Böhm / 5535
Geschäftszahl:
BMWA-10.107/0012-IK/1a/2007
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
17010.0020736-L1.3/2007

Petition Nr. 25 betr. Manifest der österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit", Beantwortung

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 29. November 2007, Zl. 17010.0020/36-L1.3/ 2007, erlaubt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, für seinen Zuständigkeitsbereich folgende Stellungnahme abzugeben:

Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Arbeitsmarktzugang von jugendlichen Asylwerbern:

Das Arbeitsmarktservice setzt zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund am Arbeitsmarkt das gesamte Förderspektrum ein. Beson-

ders stark vertreten sind Jugendliche mit Migrationshintergrund auch im Bereich der Maßnahmen gemäß Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG), welche Personen, die nach Beendigung ihrer Schulpflicht keine geeignete Lehrstelle finden können, geeignete Hilfestellung und zusätzliche Lehrausbildungsplätze in Form eines außerbetrieblichen Auffangnetzes bieten.

Mit der Durchführung der Integrations-Offensive 2008 stellt die Bundesregierung ein zusätzliches Programm für Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen zur Verfügung, das auf das bereits bestehende Aktivitätsniveau aufsetzt und 5.000 Personen umfassen wird. Der Eintritt der Personen in das Programm erfolgt in den Monaten Jänner und Februar 2008. Zielgruppe sind Personen, die mindestens zwei Monate beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt und/oder saisonarbeitslos sind. Es werden Grundkurse, Kurse für Fortgeschrittene bzw. Aufbaukurse angeboten. Um Frauen den Zugang zu den Kursmaßnahmen zu erleichtern, sind im Rahmen des Programms auch Maßnahmen nur für Frauen vorgesehen.

Mit den letzten Novellen zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) wurde eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die den Arbeitsmarktzugang für Jugendliche Migrant/inn/en noch weiter verbessern und im Ergebnis ab ihrem Berufseinstieg keinerlei Beschränkungen mehr vorsehen.

Ausländische Kinder (einschließlich Stief- und Adoptivkinder) von Österreichern oder anderen Bürgern aus EU-Mitgliedstaaten sind generell vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen und haben von vornherein freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Alle anderen ausländischen Jugendlichen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich kommen, erhalten spätestens nach einem Jahr Niederlassung ein Beschäftigungsrecht im Umfang ihrer Bezugsperson, der sie nachgezogen sind. Da der weitaus überwiegende Teil dieser Bezugspersonen langjährig integrierte Migranten mit unbeschränktem Recht auf Arbeitsmarktzugang sind, haben auch ihre Kinder, die noch während der Schulpflicht nachgezogen sind, mit dem Berufseinstieg einen freien Arbeitsmarktzugang.

Alle Jugendlichen, die zumindest das letzte Pflichtschuljahr in Österreich absolviert und noch keinen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang haben, können jedenfalls einen Befreiungsschein erhalten, mit dem sie inländischen Jugendlichen am Arbeitsmarkt ebenfalls völlig gleichgestellt sind und jede beliebige Beschäftigung oder Lehrstelle annehmen können. Sie können vom Arbeitsmarktservice von Anfang an bei der Arbeitssuche aktiv unterstützt werden, es steht ihnen das volle Betreuungs- und Förderungsangebot zur Verfügung.

Im Rahmen der laufenden Maßnahmen des Arbeitsmarktservice zur Qualifizierung von Fachkräften sind die Jugendlichen mit Migrationshintergrund als Fachkräfte von morgen eine wichtige Zielgruppe

Jugendliche Asylwerber, deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben nur ein vorläufiges Aufenthaltsrecht, mit dem sie auch nur befristete Beschäftigungsbewilligungen in den Saisonbranchen Tourismus und Landwirtschaft erhalten können. Sobald ihnen Asyl gewährt oder der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, haben sie ebenfalls freien Arbeitsmarktzugang.

Arbeitsmarktintegration behinderter Jugendlicher

Für behinderte Personen steht das gesamte Dienstleistungsangebot des Arbeitsmarktservice zur Verfügung. Vorrangig sind dabei die Bemühungen, behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten umfasst bedarfsgerechte Ausbildungs- und Berufsinformation sowie Beratung und Betreuung bei der Arbeitsplatzsuche. Um Benachteiligungen am Arbeitsmarkt zu beseitigen, werden individuell abgestimmte Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderungen angeboten. Ein intensivierter Einsatz von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt insbesondere auch für behinderte Jugendliche.

Mit der durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2003 geschaffenen integrativen Berufsausbildung wurde für Personen, die in sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Hinsicht benachteiligt sind, ein flexibles Ausbildungsinstrument zur Verfü-

gung gestellt, welches die Chancen einer Integration ins Berufsleben wesentlich erhöht. Sie bietet benachteiligten Jugendlichen, die für ein reguläres Lehrverhältnis nicht in Frage kommen, die Möglichkeit auf einen formalen Abschluss, wobei die konkrete Gestaltung der Ausbildung sehr stark auf die individuell unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten abgestimmt werden kann und die Einbindung in erforderliche Unterstützungsstrukturen wie z.B. Berufsausbildungsassistenz gewährleistet ist.

Die Berufsausbildung erfolgt entweder im Rahmen der „verlängerten Lehre“, bei der die Lehrzeitdauer um maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen um zwei Jahre, verlängert werden kann oder im Wege einer Teilqualifizierung eines Lehrberufs in einer Zeitdauer von ein bis drei Jahren, wobei während dieser Teile ein oder mehrere Lehrberufe erlernt werden können.

Die Berufsausbildungsassistenz bietet Hilfestellung für Lehrbetriebe durch Information über Förderungen, Beratung und Unterstützung in rechtlichen und sozialen Fragen der Integrativen Berufsausbildung sowie Vermittlertätigkeit bei auftretenden Konflikten und in Krisensituationen. Die Jugendlichen werden bei der Erstellung eines Ausbildungsplanes im Falle einer Teilqualifizierung beraten, weiters erfolgt eine dauernde Begleitung und Unterstützung während des Ausbildungsverhältnisses durch enge Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, Angehörigen, dem Lehrbetrieb und Behörden.

Die Förderung im Bereich der Integrativen Berufsausbildung durch das Arbeitsservice erfolgt einerseits in Form der Lehrstellenförderung vor allem in Betrieben und andererseits über spezielle Ausbildungsprojekte im Rahmen des Auffangnetzes gemäß Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG).

Diskriminierungsschutz

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Zusammenhang

mit einem Arbeitsverhältnis (z.B. Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Festsetzung des Entgelts) und in der sonstigen Arbeitswelt (z.B. Berufsberatung, Umschulung).

Darüber hinaus darf auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit niemand in sonstigen Bereichen (Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum) diskriminiert werden. Als Diskriminierung gilt auch eine sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und eine Belästigung auf Grund eines der oben aufgelisteten Diskriminierungsmerkmale.

Als Maßnahme zur Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierungen besteht auch ein Benachteiligungsverbot, das nicht nur die Beschwerde führende Person, sondern auch andere Personen, wie Zeug/inn/en oder Kolleg/inn/en, die die Beschwerde unterstützen, erfasst.

Wird das Gleichbehandlungsgebot verletzt, so hat die betroffene Person – abhängig von der Art der Diskriminierung – Anspruch auf Herstellung des diskriminierungsfreien Zustandes oder Schadenersatz, sowie in beiden Fällen zusätzlich auf Ersatz des immateriellen Schadens für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Diese Ansprüche müssen gerichtlich geltend gemacht werden.

Unabhängig davon kann auch die Gleichbehandlungskommission angerufen werden. Sie befasst sich mit allen die Diskriminierung berührenden Fragen und kann insbesondere Gutachten erstellen und Einzelfallprüfungen vornehmen. Für Schadenersatz- oder Erfüllungsansprüche ist ausschließlich das Gericht zuständig. Die Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission sind nicht verbindlich.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt Personen, die sich diskriminiert fühlen.

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erarbeitete Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Gleichbehand-

lungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft wurde am 19. Dezember 2007 im Ministerrat beschlossen und steht derzeit in parlamentarischer Behandlung.

Die Novelle dient primär der Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Über die Umsetzung der Richtlinie hinaus sollen auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des Gleichbehandlungsgesetzes Änderungen des materiellen Rechts und von Verfahrensvorschriften vorgenommen werden.

Besonders wichtig für die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgesetzes ist auch die Bewusstseinsbildung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat dazu einen Informationsfolder aufgelegt; darüber hinaus ist über die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwa.gv.at) eine Kurzdarstellung des Inhaltes des Gleichbehandlungsgesetzes sowie des GBK/GAW- Gesetzes abrufbar. Die Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission werden auf der Homepage der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst in anonymisierter Form veröffentlicht (<http://www.frauen.bka.gv.at>).

Im Rahmen des EU Aktionsprogramms zur Bekämpfung von Diskriminierung 2001-2006, für das das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit federführend zuständig ist, wurde bzw. wird eine Reihe von nationalen Projekten im Bereich der Antidiskriminierung, die von NGOs durchgeführt werden, gefördert. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- 2004 wurde ein Projekt für Schulen konzipiert, um entsprechende Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung durch Informationen, Workshops und Fallbeispiele zu bewirken.
- Im Zeitraum 2005/2006 wurden unter dem Titel „Jugendliche und Diskriminierung in der Arbeitswelt“ Trainings zum Thema Gleichbehandlung und Antidiskriminierung angeboten. Die Hauptzielgruppen waren:
 - Berufsschüler/innen sowie Lehrkräfte und Multiplikator/innen von Berufsschulen

- Institutionen und Interessensvertretungen der Arbeitswelt im Zusammenhang mit Jugendlichen und
- Mitarbeiter/innen von Jugendinitiativen im Bereich Ausbildung und Beratung.
- Im Rahmen des Projektes MY RADIONET-ART (Projektdauer 2006/2007) haben junge Menschen die Möglichkeit, sich künstlerisch mit dem Thema Diskriminierung auseinanderzusetzen und eine breite Öffentlichkeit über die neuen Gesetze mittels Radiospots, Pop-Ups und Plakaten medienwirksam zu informieren.

Bereits im Juni 2003 wurde von der EU eine unionsweite Kampagne zur Bewusstseinsbildung gestartet. In Österreich wurde die Agentur Com_unit mit dieser Aufgabe betraut. Sie hat eine nationale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter/inne/n des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der Sozialpartner und von NGOs, eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat vorwiegend beratende Funktion in Bezug auf die Abstimmung der EU-weiten Informationskampagne auf österreichische Anforderungen.

Im Rahmen des Europäischen Jahrs der Chancengleichheit für alle 2007 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als federführende Stelle zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine Reihe von Aktivitäten gesetzt:

- In TV- und Radiospots wird auf die einzelnen Diskriminierungsgründe hingewiesen.
- Eine Broschüre soll dazu beitragen, die Rechte auf Chancengleichheit und die Diskriminierungsverbote besser bekannt zu machen.
- Die umfassende Quellenangabe der rechtlichen Grundlagen sowie eine Liste der Kontaktstellen sollen den Zugang zu Information und Beratung erleichtern.
- Es wurde eine Internetseite des Bundes zur Chancengleichheit eingerichtet (<http://www.chancen-gleichheit.at>), die nach dem Europäischen Jahr weiter bestehen bleibt. Sie beinhaltet vor allem Fachinformationen und Kontaktstellen.
- Am 5. November 2007 wurde unter Mitwirkung der NGOs und anderer Stellen ein Event zur Chancengleichheit in MuseumsQuartier Wien organisiert.

- Der Standard-Online hat im Rahmen des Europäischen Jahrs eine Seite zur Chancengleichheit eingerichtet. Schließlich besteht eine Zusammenarbeit mit dem ORF.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 03.01.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Dieter Böhm

Elektronisch gefertigt.